Termin 8 K 2

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Wennigsen

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 2/23 07.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 22. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, 30974 Wennigsen, Saal/Raum Saal 006, versteigert werden:

1.
Der **1/2 Anteil** des im Grundbuch von Bredenbeck Blatt 1746 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Bredenbeck	4	112/7	Gebäude- und Freifläche, Wennigser Straße 37 B	360

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 227.500,00 €

2.
Der ½ **Antei**l an den im Grundbuch von Bredenbeck Blatt 1746 eingetragenen 9/72 Miteigentumsanteil am Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4/zu 3	Bredenbeck	4	112/5	Wald, Wennigser Straße	387

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.064,50 €

Gesamtverkehrswert: 228.564,50 €

Objektbeschreibung: Bredenbeck, Wennigser Str. 37B, Doppelhaushälfte mit EG, DG und wohnlich ausgebautem Spitzboden Bj. 1998

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.amtsgericht-wennigsen.niedersachsen.de**